

**Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen e.V. – AGW –
- Der Vorsitzende -**

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes NRW
z. Hdn. Herrn Düwel

Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

21.06.2006

„Anwendungshinweise“ des MUNLV zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

Sehr geehrter Herr Düwel,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung Ihrer „Anwendungshinweise“. Gerne möchte ich aus Sicht der AGW dazu Stellung nehmen. Die „Anwendungshinweise“ im o.g. Erlass des MUNLV sind – insbesondere hinsichtlich der Rolle, die dem Landesrechnungshof als Prüf- stelle eingeräumt wird – aus unserer Sicht rechtlich nicht haltbar. Dies lässt sich aus dem Gesetz heraus begründen. Die Mitteilungspflichten nach § 16 KorruptionsbG bestehen nur gegenüber den „für sie zuständigen Prüfeinrichtungen“. Als solche werden in §2 Korrupti- onsgesetz neben dem Landesrechnungshof und den staatlichen und kommunalen Rech- nungsprüfungsämtern die „Innenrevisionen“ ausdrücklich genannt. Da die Sondergesetze der Wasserverbände solche Innenrevisionen vorsehen, ist es für uns nur folgerichtig davon auszugehen, dass nicht der Landesrechnungshof Prüfeinrichtung im Sinne des §16 Korrupti- onsbG ist, sondern die Innenrevisionen der Wasserverbände.

Soweit es also um die Auskunftspflichten der Gremienmitglieder geht, ist aus unserer Sicht anzumerken, dass die Regelung dieser Pflichten im Hinblick auf das Grundrecht der informa- tionellen Selbstbestimmung und unter Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes prob- lematisch erscheint. Insbesondere haben die Delegierten der Genossenschafts- und Ver- bandsversammlungen keinen Einfluss auf korruptionsgefährdete Entscheidungen und kön- nen diesen auch nicht ausüben. Damit fehlt aus Sicht der AGW jede Rechtfertigung für die- sen recht weitgehenden Grundrechtseingriff. Für ein Gespräch zu den angesprochenen Fra- gen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter

Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen
Paffendorfer Weg 42, 50126 Bergheim
Tel. 02271/88-1339 Fax 02271/88-1365 Mobil 0162/2121-525